

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl 29.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten mit Ausnahme der Einsätze nach § 5 für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe, jedoch höchstens bis 25,-- € pro Stunde, ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert
- (2) Für Auslagen werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
- | | | |
|---------------------------------------|---|---------|
| a) für die ersten vier Stunden | = | 8,00 € |
| b) von mehr als vier bis acht Stunden | = | 16,00 € |
| c) von mehr als acht Stunden | = | 24,00 € |
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zu zugrunde zu legen. **Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.**
- (4) Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so übernimmt die Gemeinde die tatsächlichen und nachgewiesenen Reinigungskosten.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.**

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.
Für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zu legen. *Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.*
- (3) Bei Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt .

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.400,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	je 1.200,00 Euro/Jahr
Jugendwart	1.260,00 Euro/Jahr
Qualifizierte Jugendgruppenleiter (je 1 pro 5 Mitglieder der Jugendfeuerwehr)	je 420,00 Euro/Jahr
Stabführer des Spielmannzugs	840,00Euro/Jahr

- (2)Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.800,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	je 600,00 Euro/Jahr
Gerätewart (5 Personen	je 420,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart (2 Personen)	je 420,00 Euro/Jahr
Schriftführer	420,00 Euro/Jahr
Leiter der Altersabteilung	420,00 Euro/Jahr
Unterführer (mit einschlägigem Lehrgang)	je 50,00 Euro/Jahr

§ 4**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von **20,-- € pro Stunde**.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.

§ 5**Entschädigung für Brandsicherheitswache**

Für Brandsicherheitswachen wird für Personalkosten und Auslagen ein Durchschnittssatz von **10,-- € pro Stunde** bezahlt.

§ 6**Antrag**

Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeinde-feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehr-gängen, Sitzungen und dergleichen, bzw. Nachweise, die den Verdienstaustausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7**Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.